

DLRG Stiftung Westfalen – Satzung

Frauen und Männer besitzen in der DLRG Stiftung Westfalen den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwandt wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen "DLRG Stiftung Westfalen".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lünen.

§ 2 Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
a. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr gem. § 52 Abs. 2 Nr. 11 AO sowie
 - die Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO.Die Zwecke der Stiftung werden verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO für den DLRG Landesverband Westfalen e.V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/Der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barbestand von 150.000,00 DM.
2. Das Stiftungsvermögen ist im Wesentlichen in seinem Werte zu erhalten.
Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gem. § 62 (1) Nr. 1 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Darüber hinaus können im Rahmen des nach § 62 (1) Nr. 3 Abgabenordnung Zulässigen

freie Rücklagen gebildet werden.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a. Der Vorstand
- b. Der Senat

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. Dem Vorstand gehören der Präsident des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. (Vorstandsvorsitzender) sowie die zum Zeitpunkt der am 30.11.2013 erfolgten Satzungsänderung vom DLRG Landesverband Westfalen e.V. berufenen Personen (übrige Vorstandsmitglieder) an. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt der am 30.11.2013 erfolgten Satzungsänderung berufenen übrigen Vorstandsmitglieder endet am 31.12.2016.
2. Bei Ausscheiden eines übrigen Vorstandsmitglieds und bei Beendigung seiner Amtszeit wird sein Nachfolger unverzüglich vom Rat des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
3. Die übrigen Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Senat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.
4. Der Präsident des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. führt den Vorstand als Vorsitzender.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen, die in Ausübung ihres Amtes entstanden sind.
6. Ein Mitglied des Senates kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied

kann den Vorsitzenden im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c. Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Senat,
 - d. die Beschlussfassung nach §§ 12 und 13 dieser Satzung.

§ 9 Senat

1. Der Senat setzt sich zusammen aus bis zu zehn, mindestens jedoch aus drei Personen. Die ersten Senatoren sind von dem DLRG Landesverband Westfalen e.V. bestellt worden. Der Senat kann bis zur zulässigen Höchstzahl gemäß Satz 1 weitere Senatoren bestellen.
2. Der Senat wählt den Senatspräsidenten und den stellvertretenden Senatspräsidenten aus seiner Mitte. Der stellvertretende Senatspräsident vertritt den Senatspräsidenten im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall.
3. Die Amtszeit der Senatoren beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt der am 30.11.2013 erfolgten Satzungsänderung bestellten Senatoren endet am 31.12.2016. Bei Ausscheiden eines Senators können die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger bestellen.
4. Der Senat kann Senatoren bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Senats.
5. Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Einberufung der Sitzungen des Senates erfolgt durch den Senatspräsidenten. Der Senatspräsident führt den Vorsitz. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Senatspräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Senatoren sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen, die in Ausübung ihres Amtes entstanden sind.
7. Der Vorstandsvorsitzende kann an den Senatssitzungen teilnehmen.
8. Der Senat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Senatsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Senatsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Senatsmitglieder zugestimmt haben.

§ 10 Aufgaben des Senates

1. Der Senat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
2. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) über eine Stiftungszweckänderung nach § 12 Abs. 1 mit zu beschließen,
 - d) nach § 13 über die Auflösung der Stiftung mit zu beschließen,
 - e) die Zustimmung zu satzungsändernden Beschlüssen des Vorstandes nach § 12 Abs. 2.

§ 11 Beschlüsse

Der Vorstand und der Senat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Senatspräsidenten den Ausschlag.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Senat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen geänderten Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Senates. Der geänderte Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der Rettung aus Lebensgefahr zu liegen.
2. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Senates mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Vorstand und Senat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Senates.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen

- a) an den DLRG Landesverband Westfalen e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der DLRG zu verwenden hat sowie
- b) in einem vom DLRG Landesverband Westfalen e.V. festzulegendem Verhältnis an dessen steuerbegünstigte Untergliederungen zur Verwendung zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Förderung des Sports.

§ 15 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

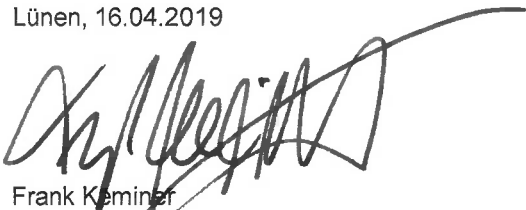
§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Lünen, 16.04.2019



Frank Kemmer

Stiftungsvorstandsvorsitzender